



## *Merkblatt*

**für die**

### **Handhabung der Jokertage (Kindergarten, Primarschule, Orientierungsschule)**

(zur Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen des Kantons Schaffhausen Änderung vom 24.4.02)

1. Die 10 resp. 2 zur Verfügung stehenden Jokertage können als Halbtage (20/4), als ganze Tage oder als Blöcke eingesetzt werden.
2. Der Einsatz von Jokertagen ist der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer spätestens drei Tage vor dem Antritt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben. Der Einsatz der Jokertage muss nicht begründet werden. Die rechtzeitig gemeldeten Jokertage gelten als entschuldigte Absenzen.
3. Jokertage können auch dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist, als z.B. für Ferienverlängerungen (vorzeitige Abreise, verspätete Rückkehr usw.).
4. Jokertage können nicht von einem Schuljahr auf das nächste übertragen werden.
5. Es werden keine zusätzlichen Urlaubstage für Ferienverlängerungen gewährt.
6. Jokertage können während gemeinschaftlichen Anlässen der Schule/Schulstufen/Klassen nicht eingesetzt werden.

Im Übrigen werden weder die bis anhin geltenden Kompetenzen der Lehrpersonen und der Schulbehörden noch die Rechte der Erziehungsberechtigten im Bereich der Absenzen / Schulversäumnisse durch die Jokertage tangiert.

SCHULBEHÖRDE NEUHAUSEN AM RHEINFALL

Präsident:

Christian Di Ronco